

Anlage 8

des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg.

Vereinbarung über die Erbringung von IT- und Kommunikationsdienstleistungen

zwischen

1.) der Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Paul Krüger,
und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Harald Walter,
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

und

2.) dem Eigenbetrieb Städtisches Immobilienmanagement,
vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Dirk Schwabe,
und seiner Stellvertreterin, Frau Katrin Claus,
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

und

3.) der neu-itec GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Holger Hanson und Herrn Thomas Lenz,
John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

und

4.) dem Landkreis Demmin,
in seiner Funktion als Rechtsvorgänger des zukünftigen Landkreises
mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch den Landrat, Herrn Siegfried Konieczny,
und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Thomas Disterheft,
Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin

und

5.) dem Landkreis Mecklenburg-Strelitz,
in seiner Funktion als Rechtsvorgänger des zukünftigen Landkreises
mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger,
und seiner 1. Stellvertreterin, Frau Ingrid Sievers,
Woldegker-Chaussee 35, 17235 Neustrelitz

und

6.) dem Landkreis Müritz,
in seiner Funktion als Rechtsvorgänger des zukünftigen Landkreises
mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch die Landrätin, Frau Bettina Paetsch,
und ihren 1. Stellvertreter, Herrn Siegfried Roloff,
Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die bisher kreisfreie Stadt Neubrandenburg wird gemäß § 7 Abs. 2 LNOG M-V am 04.09.2011 in den Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte eingekreist werden. Der Landkreis wird ab diesem Zeitpunkt nach § 11 LNOG M-V die Funktionsnachfolge der Stadt Neubrandenburg betreffend die in § 7 Abs. 2 KV M-V mit Ausnahme der in den §§ 14 bis 17 LNOG M-V genannten Aufgaben übernehmen. Nach §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 LNOG M-V wird dasjenige Personal der Stadt Neubrandenburg, das bis zum 04.09.2011 ausschließlich mit gemäß § 11 LNOG M-V übergehenden Aufgaben betraut war, auf den neuen Landkreis übergehen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 LNOG M-V sind von der Stadt Neubrandenburg auf den neuen Landkreis auch diejenigen Verträge überzuleiten, die für die künftige Aufgabenerfüllung durch den Landkreis betreffend die gemäß § 11 LNOG M-V übergehenden Aufgaben erforderlich sind. Dabei kommt es auf eine subjektive Verwendungs- bzw. Inanspruchnahmeabsicht des neuen Landkreises nicht an. Vielmehr sind unabhängig von einem Weiterführungswillen des neuen Landkreises all diejenigen Verträge überzuleiten, die in Erfüllung der überzuleitenden Aufgaben bis zum 04.09.2011 seitens der einzukreisenden Stadt abgeschlossen worden sind, soweit ein Verstoß gegen § 19 Abs. 3 Satz 2 LNOG M-V nicht vorliegt.

Der Kooperationsstab der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie der Stadt Neubrandenburg hat in seiner Sitzung am 11.08.2011 die vom Innenministerium geprüfte Vorlage mit der Vorlagen-Nr. 32-2011 „Vereinbarung zur Sicherung des geordneten Aufgabenübergangs im Zuge der Kreisstrukturreform 2011 für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg“ vorbehaltlich der Zustimmung der Vertretungen der Gebietskörperschaften bestätigt. In § 4 dieser Vereinbarung wurde zwischen den Landkreisen, die gemäß § 7 i. V. m. § 10 LNOG M-V Rechtsvorgänger des zukünftigen Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte sind, und der Stadt Neubrandenburg geregelt, dass die gemäß §§ 26 bis 28 LNOG M-V auf den neuen Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte übergehenden Mitarbeiter in den bei der Stadt Neubrandenburg bestehenden Strukturen für den Landkreis die gemäß § 11 LNOG M-V übergehenden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises als Personal des Landkreises wahrnehmen. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis jedenfalls zum 31.12.2011 hat sich die Stadt Neubrandenburg verpflichtet, u. a. die erforderlichen Büroräume nebst angemessener Büroausstattung und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Arbeitsmittel, wie beispielsweise Hardware- und Software, dem neuen Landkreis entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung bleibt die konkrete Ausgestaltung der Art und Weise, wie die übergehenden Aufgaben in den bestehenden Strukturen der Stadt erledigt werden sollen, gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.

Auf dieser Grundlage schließen die Parteien den vorliegenden Vertrag.

Zu berücksichtigen ist, dass die Stadt Neubrandenburg die vorbenannte Verpflichtung aus § 4 der Vereinbarung zur Sicherung des geordneten Aufgabenübergangs im Zuge der Kreisstrukturreform 2011 für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg aus rechtlichen Gründen nicht eigenständig erfüllen kann. Die Stadt Neubrandenburg hat betreffend die Bereitstellung von IT-Infrastruktur (Hardware wie beispielsweise Server, Clients, Drucker etc.) und die Bereitstellung von Standardsoftware (Betriebssystem und Office-Paket) sowie hinsichtlich der Erstellung und Pflege eines Netzwerkes und hinsichtlich zentraler Consultingleistungen einen Dienstleistungsvertrag mit der neu-itec GmbH geschlossen. Der diesbezügliche typengemischte Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen zwischen der neu-itec GmbH und der Stadt Neubrandenburg, datierend auf den 22.06.2006, betrifft sowohl die

Erledigung von gemeindlichen als auch die Erledigung von kreislichen Aufgaben i. S. d. § 11 LNOG M-V (vgl. **Anlage 1**).

Die in diesem Vertragswerk vereinbarten Dienstleistungen sind grundsätzlich teilbar in solche Dienstleistungen betreffend gemeindliche Aufgaben und solche betreffend kreisliche Aufgaben. Soweit die in diesem Vertrag vereinbarten IT-Dienstleistungen kreisliche Aufgaben betreffen, sind sie in dem Zeitraum aus § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht durch die Stadt Neubrandenburg gegenüber dem neuen Landkreis zu erbringen, sondern durch die neu-itec GmbH.

Der Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen zwischen der neu-itec GmbH und der Stadt Neubrandenburg ist in IT-Dienstleistungen betreffend gemeindliche Aufgaben und IT-Dienstleistungen betreffend kreisliche Aufgaben aufzuteilen. Derjenige Vertragsteil, der sich auf kreisliche Aufgaben bezieht, ist sodann gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 LNOG M-V auf den neuen Landkreis überzuleiten, sodass diese Dienstleistungen nach Überleitung unmittelbar von der neu-itec GmbH gegenüber dem neuen Landkreis zu erbringen sind.

Die Stadt Neubrandenburg hat die Erfüllung immobilienbezogener Aufgaben, unabhängig davon, ob es sich um gemeindliche oder um kreisliche Aufgaben handelt, auf den Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg übergeleitet. Bei diesem Eigenbetrieb handelt es sich gemäß § 1 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung M-V um ein rechtlich selbstständiges Sondervermögen i. S. d. § 64 KV M-V. Der Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg hat betreffend IT-Dienstleistungen unter dem 12.07.2006 mit der neu-itec GmbH einen Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen geschlossen (**Anlage 2**). Dieser Vertrag ist identisch mit demjenigen, den die Stadt Neubrandenburg mit der neu-itec GmbH unter dem 22.06.2006 geschlossen hat. Soweit im Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg kreisliche Aufgaben betroffen sind, gilt das obig Aufgeführte betreffend den Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen zwischen der Stadt Neubrandenburg und der neu-itec GmbH in Bezug auf die Teilung, die Überleitung und die Dienstleistungserbringung entsprechend.

Der nachfolgende Vertrag regelt die gemeinsame Dienstleistungserbringung der neu-itec GmbH und der Stadt Neubrandenburg gegenüber dem neuen Landkreis für den Interimszeitraum ab dem 04.09.2011 zur Sicherung der Erfüllung der gemäß § 11 LNOG M-V auf den neuen Landkreis übergehenden Aufgaben und bereitet die Vertragsaufteilung und Teilüberleitung auf den neuen Landkreis vor.

Die Auftraggeber werden gemäß §§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 2, Abs. 1 LNOG M-V als Rechtsvorgänger des neuen Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen des Vertragsschlusses tätig. Gemäß § 10 Abs. 1 LNOG M-V geht dieser Vertrag am 04.09.2011 im Wege der Rechtsnachfolge auf den neuen Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte über. Ab dem 04.09.2011 ist Auftraggeber der neue Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte.

§ 1

Leistungen der Stadt Neubrandenburg bzw. des Eigenbetriebs Städtisches Immobilienmanagement

Die Vereinbarung umfasst folgende Leistungen für die kreislichen Arbeitsplätze (**Anlage 3**) im Sinn der Präambel:

- a) Bereitstellung und Administration einer Netzwerkinfrastruktur durch Beibehaltung der Einbindung in das Netzwerk der Auftragnehmer zu 1.) und 2.),
- b) Zugang zum Internet,
- c) E-Mail- und Faxdienst im bestehenden Netzwerk der Auftragnehmer zu 1.) und zu 3.),
- d) Bereitstellung notwendiger Server- und Speicherkapazitäten sowie Datensicherung in Bezug auf die Fachanwendungen sowie mit Bereitstellung vorhandener Lizenzen für folgende Fachanwendungen:

Sozialwesen	OpenProsoz
Abfall/Straßenreinigung/Deponie	Eigenprogrammierung
Altlastenkataster	Alpha 2000
Automat. Kaufpreissammlung	WF-AKUK
Betreuungsbehörde	Butler Behörde
Gutachtersoftware	WF-Prosa
Unterhaltungssicherung	Prosoz/USG
Anlagenverwaltung / Einleiterverwaltung	KOMVOR
Sozialwesen Statistik	ProStatistik
Gesundheitsamtsverfahren	Octoware
Lebensmittelüberwachung	BALVI
Ausländerwesen	AUSO
Tierbewegung	ANIMO
Tierseuchen	TSN
Testsoftware Psychologie	Hogrefe
Datenübertragung AZR	OpenFT
Trinkwasserinformationssystem	TEIS
Jugendsozialarbeits-SW	Prosoz14
Kinder/Einrichtungsverwaltung	KEV
Datenerfassung/-übertragung BAFÖG	ProBafoeG
Datenerfassung/-übertragung Meisterbafög	SEPROM
Verwaltung VHS	KUFER

Tabelle 1: Softwareliste

- e) Betreuungsleistungen Netzwerk, Server sowie PC-Technik in der IRLS exklusiv Wartung,
- f) Auftrags- und Consultleistungen (Bereitstellung von Informationen bis zur Unterstützung der Anwender am Arbeitsplatz) sowie Veranstaltungsdienst (Bereitstellung von Veranstaltungstechnik und Beschallung),
- g) Bereitstellung Telefoninfrastruktur.

§ 2

Leistungen der neu-itec GmbH und Vertragsüberleitung

- (1) Phase 1 vom 04.09.2011 bis zum Schluss des Monats, in dem der vollständige Auszug der Mitarbeiter des Auftraggebers aus dem Rathaus der Stadt Neubrandenburg erfolgt ist.

In Wahrnehmung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Nr. 11022006010004) vom 22.06.2006 (**Anlagen 1 und 2**) ist die neu-itec GmbH als Auftragnehmer zu 3.) unter den in der Präambel

genannten Gegebenheiten für die Bereitstellung der Arbeitsplatzinfrastruktur der Arbeitsplätze im Sinn der Präambel vertraglich verpflichtet.

(2) Dazu zählen folgende Leistungen:

1 Leistungsbeschreibung Kreisverwaltung und Verwaltungsarbeitsplätze Schulen

1.1 Arbeitsplatzinfrastruktur Kreisverwaltung und Verwaltungsarbeitsplätze Schulen

1.1.1 Bereitstellung eines Arbeitsplatzcomputers und eines Monitors (Flachbildschirm mindestens 17") Modernisierungsrhythmus 5 Jahre

1.1.2 Bereitstellung der Standardsoftware

- Microsoft Office Professional-Edition
- E-Mail Client Outlook
- Acrobat Reader
- Antivirussoftware

1.1.3 Fach- und andere Software

- Installation Citrixclient
- Installation Netwareclient
- Installation Fachanwendungssoftwareclients

1.1.4 Service für die Arbeitsplatzinfrastruktur

- Installation der Geräte

Die Installation beinhaltet neben der technischen Bereitstellung die komplette Installation und Konfiguration des Betriebssystems sowie die Installation der Standard-, Fach- und anderer Software. Die Installation des Systems erfolgt werks- oder werkstattseitig durch den Auftragnehmer zu 3.). Des Weiteren werden in gemeinsamer Zusammenarbeit Softwareinstallationspakete für Clientprogramme der Kernanwendungen zur Verfügung gestellt. Auf besondere Anforderung erstreckt sich dies auch auf die Installation von Fach- und/oder anderer Software.

- Abhol- und Austauschservice

Bei Geräteausfällen wird ein Austauschservice grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden garantiert, in besonders eiligen Fällen auch innerhalb von 4 Stunden.

- Update des Betriebssystems

Updates/Patches/Servicepacks von Betriebssystemen und Antiviren-Signaturen werden nach Abstimmung mit und Freigabe durch den Auftraggeber einheitlich für alle gemieteten Arbeitsplätze automatisch und im festgelegten Zyklus durchgeführt.

- Inventarisierung

Der Auftragnehmer zu 3.) pflegt ein Hard- und Softwareverzeichnis mit den entsprechenden technischen Daten. Bei Bedarf wird dieses Verzeichnis an den Auftraggeber in elektronischer Form (CSV-Datei) übergeben.

- Transportleistungen

Umzüge und Umsetzungen innerhalb der Kreisverwaltung (Standort Neubrandenburg) werden durch den Auftragnehmer zu 3.) nach rechtzeitiger Anmeldung (10 Werktagen vorher) vorbereitet und durchgeführt, soweit sie den

Vertragsgegenstand berühren. Für weitergehende Transportleistungen sind entsprechende Dienstleistungen extra zu beauftragen und zu vergüten.

1.2 Drucktechnik Kreisverwaltung und Verwaltungsarbeitsplätze Schulen

Vereinbart ist die Verwendung von Arbeitsplatz- und Bereichsdruckern. Der seinerzeit vereinbarte Leistungsumfang beinhaltet eine Anzahl der Arbeitsplatzdrucker von grundsätzlich 50 % der installierten Arbeitsplätze. Darüber hinausgehende Arbeitsplatzdrucker werden gesondert berechnet.

Diese Regelung betrifft nicht die Spezialdrucker wie z. B. Ausweisdrucker. Für diese Geräte sind gesonderte Vereinbarungen im Bedarfsfall zu treffen.

Die verbleibenden Arbeitsplätze werden an Bereichsdrucker angeschlossen. Dabei wird ein Verhältnis von mindestens 10 Arbeitsplätzen zu einem Bereichsdrucker angestrebt.

Eine Papierbeistellung ist nicht Gegenstand des Vertrages über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Nr. 11022006010004) vom 22.06.2006 (**Anlagen 1 und 2**). Verbrauchsmaterial ist im Preis enthalten. Der Wechsel von Papier und Verbrauchsmaterial wird vom Auftraggeber nach Einweisung selbst organisiert.

1.2.1 Arbeitsplatzdrucker ⁽¹⁾

- Laserdrucker A4 s/w
- bis zu 20 Seiten A4 pro Minute
- standardmäßig integrierte Duplex-Einheit
- 1.200 dpi Druckqualität
- Papierkapazität 1 x 300 Blatt
- 16 MB Seitenspeicher
- USB 2.0 Schnittstelle
- Nutzung 300 Seiten pro Monat

1.2.2 Bereichsdrucker ⁽²⁾

- Laserdrucker A4 s/w
- bis zu 24 Seiten A4 pro Minute
- 1.200 dpi Druckqualität
- Papierkapazität 1 x 500 Blatt
- 16 MB Seitenspeicher
- Netzwerkkarte
- Nutzung 6000 Seiten pro Monat

1.3 Kommunikation und Netzwerkinfrastruktur Kreisverwaltung und Verwaltungsarbeitsplätze Schulen

Durch die Nutzung einer zentralen Domäne für alle Standorte der Kreisverwaltung sind völlig neue standortübergreifende Kommunikationsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

¹⁾ aktuelle Konfiguration für Neugeräte, technische Änderungen vorbehalten

²⁾ aktuelle Konfiguration für Neugeräte, technische Änderungen vorbehalten

1.3.1 Netzwerkinfrastruktur

Die Bereitstellung aller aktiven und passiven Komponenten des Netzwerkes und der Standortanbindungen mit Ausnahme der passiven Hausverkabelung obliegt dem Auftragnehmer zu 3.). Die passive Hausverkabelung hingegen besteht aus Installationskabeln, Anschlussdosen und den Patchfeldern und ist als Gebäudebestandteil fest mit dem Gebäude verbunden und als solcher vom Auftraggeber zu stellen. Die passive Hausverkabelung muss mindestens den Standard Cat 5e erfüllen.

Die Störungsbeseitigung an zentralen Netzwerkkomponenten, insbesondere der Standortanbindung, erfolgt bei einer Reaktionszeit von 1 h innerhalb von 4 h durch den Auftragnehmer zu 3.).

1.3.2 Interne Kommunikation

- Microsoft Exchange Server
- Microsoft-Exchange-Postfach pro User (1000 MB)
- volle Ausnutzung der Outlook-Funktionen wie Kalender, Kontakte etc.
- gemeinsame Nutzung von Intranetportalen und -anwendungen
- Datenaustausch über Netzlaufwerke für gemeinsame Projekte

1.3.3 Externe Kommunikation

- Internetanbindung jedes Arbeitsplatzes
- externer Mailverkehr mit kreisspezifischer Mail-Adresse
- Spamfilter, Antischadsoftwarefilter
- Virtual Private Network (VPN) – Anbindungen für externe Netzwerkzugriffe über das Internet (optional mit gesonderter Berechnung)
- Synchronisationsmöglichkeit von Smartphone Anwendungen (Kalender, Kontakte etc.) nach vorheriger technischer Prüfung des eingesetzten Smartphone Betriebssystems

1.4 Hotline, Entstördienst, Eskalationsverfahren, HelpDesk und Consulting Kreisverwaltung und Verwaltungsarbeitsplätze Schulen

1.4.1 Hotline und Entstördienst

Zu den Geschäftszeiten steht über die zentrale Telefonnummer 0395 3500-123 eine Hotline des Auftragnehmers zu 3.) zur Verfügung. Außerhalb der Geschäftszeiten wird dieser Anschluss zum Bereitschaftsdienst umgeleitet.

Die Beseitigung von Störungen wird nach Eingang einer qualifizierten Störungsmeldung innerhalb der Geschäftszeit des Auftragnehmers zu 3.) grundsätzlich binnen 2 Stunden begonnen. Die durchschnittliche Reaktionszeit soll bei unter 1 Stunde liegen. Bei Störungen, die den Betrieb des Auftraggebers erheblich beeinträchtigen, erfolgt die Aufnahme der Störungsbehebung innerhalb von 30 Minuten nach Entgegennahme der Störungsmeldung. Der Auftraggeber hat in solchen Fällen ausdrücklich auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

Eine Soforthilfe kann in vielen Fällen mit Hilfe des Remote-Desktop-Zugriffs erfolgen, der im jeweiligen Einzelfall durch den Benutzer explizit freizugeben ist. Zweck, Dauer und Maßnahmen sind zu protokollieren.

Ist eine Störungsbeseitigung per Remote-Desktop-Zugriff nicht möglich, erfolgt die Störungsbeseitigung vor Ort.

1.4.2 Definition der Supportlevel (Eskalationsverfahren) des Auftragnehmers zu 3.)

- First Level Support

Diese Supportstufe beinhaltet die Annahme und Qualifizierung telefonisch übermittelter Anfragen, Probleme, Anforderungen und Anliegen des Kunden in der Zeit von Mo. – So. von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

- Second Level Support

Alle Störungen, die durch den First Level Support weitergeleitet wurden, werden wie folgt bearbeitet:

- Zuerst erfolgt zur Fehlerbehebung die Remoteanalyse und die sich daraus ergebende Fehlerbeseitigung.
- Ist eine Remotevorgehensweise nicht praktikabel oder Erfolg versprechend, erfolgt ein Vor-Ort-Einsatz.

- Third Level Support

Ist keine Fehlerbehebung durch den First- und Second-Level-Support zu erzielen, so wird der diagnostizierte Fehler an den Hersteller weitergeleitet und deren Servicereaktionen und -aktionen administriert.

1.4.3 HelpDesk

Der Auftragnehmer zu 3.) sichert eine professionelle Betreuung der Benutzer bei der Anwendung von Standardsoftware (Microsoft Office professional) zu. Probleme im Zusammenwirken von Fach- und anderer Software (Fachanwendungen) mit Standardsoftware werden durch die Fachadministratoren und den Auftragnehmer zu 3.) gemeinsam überprüft und in Abstimmung beseitigt. Störungen in den Kernanwendungen werden durch den Auftragnehmer zu 3.) und Auftraggeber gemeinsam überprüft und in Abstimmung beseitigt.

1.4.4 Consulting

Der Auftragnehmer zu 3.) wirkt an der Vorbereitung und Entwicklung moderner, nicht fachspezifischer Lösungen wie Dokumentenmanagementsystem, Archivsystem etc. mit.

1.5 Sicherheitskonzept Kreisverwaltung und Verwaltungsarbeitsplätze Schulen

Die Informationssicherheit innerhalb der von dem Auftragnehmer zu 3.) bereitgestellten Arbeitsplatz-, Kommunikations-, Netzwerk- und Serverinfrastruktur gemäß den Sicherheitsstandards eines Betriebs- und Sicherheitskonzeptes sowie weiterer Sicherheitsrichtlinien ist entsprechend den IT-Grundschutz-Katalogen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf das Sicherheitskonzept der Kreisverwaltung abzustimmen und entsprechend übergewählter vertraglicher Verpflichtungen zu gewährleisten.

Sie wird permanent automatisch überwacht. Die entsprechenden Schutzmechanismen unterliegen einer weitestgehend automatisierten Aktualisierung. Die genauen Regelungen zum Sicherheitskonzept werden aufgrund des Geheimhaltungsbedarfes nur einem eingeschränkten Personenkreis kenntlich gemacht. Das Sicherheitskonzept wird in gemeinsamer Abstimmung ständig weiterentwickelt und so der aktuellen Gefährdungslage angepasst.

Sicherheitskomponenten:

- zentraler Antischadsoftwareschutz auf Fileserver-, Arbeitsplatz-, und Mailebene
- zentrale Firewall (VPN-Gateway, NAT - Network Address Translation, DMZ)

- Intrusion-Detection-System
- zentrale Benutzer- und Berechtigungsverwaltung (Microsoft Windows Server Domain-Konzept, Active Directory)

2 Leistungsbeschreibung Schülerarbeitsplätze Schulen

2.1 Arbeitsplatzinfrastruktur Schülerarbeitsplätze Schulen gemäß Anlage 2 des Vertrages über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Nr. 11022006010004) vom 22.06.2006 (Anlagen 1 und 2)

2.1.1 Bereitstellung eines Arbeitsplatzcomputers und eines Monitors (Flachbildschirm mindestens 17") Modernisierungsrhythmus 6 Jahre

2.1.2 Bereitstellung der Standardsoftware

- Microsoft Office Schülerlizenz Professional-Edition
- Acrobat Reader
- Antivirussoftware Schülerlizenz

2.1.3 Fach- und andere Software

- wird mit der jeweiligen Schule festgelegt

2.1.4 Service für die Arbeitsplatzinfrastruktur

- Installation der Geräte

Die Installation beinhaltet neben der technischen Bereitstellung die komplette Installation und Konfiguration des Betriebssystems sowie die Installation der Standardsoftware. Die Installation des Systems erfolgt werks- oder werkstattseitig durch den Auftragnehmer zu 3.).

- Abhol- und Austauschservice

Bei Geräteausfällen wird ein Austauschservice prinzipiell innerhalb von 3 Werktagen garantiert.

- Update des Betriebssystems

Updates/Patches/Servicepacks von Betriebssystemen und Antiviren-Signaturen werden einheitlich für alle gemieteten Arbeitsplätze automatisch und im festgelegten Zyklus durchgeführt.

- Inventarisierung

Der Auftragnehmer zu 3.) pflegt ein Hard- und Softwareverzeichnis mit den entsprechenden technischen Daten. Bei Bedarf wird dieses Verzeichnis an den Auftraggeber in elektronischer Form (CSV-Datei) übergeben.

- Transportleistungen

Umzüge und Umsetzungen innerhalb der Kreisverwaltung (Standort Neubrandenburg) werden durch den Auftragnehmer zu 3.) nach rechtzeitiger Anmeldung (10 Werktage vorher) vorbereitet und durchgeführt, soweit sie den Vertragsgegenstand berühren. Für weitergehende Transportleistungen sind entsprechende Dienstleistungen extra zu beauftragen und zu vergüten.

- Einweisung

Die IT-Verantwortlichen in den Schulen werden beim Einsatz von neuen Hard- und Softwareprodukten in die Grundfunktionen eingewiesen.

2.2 Drucktechnik Schülerarbeitsplätze Schulen

Die benötigte Drucktechnik wird von den Schulen eigenständig beschafft. Der Auftragnehmer zu 3.) berät den Schulträger zu Fragen der Nutzung von Drucktechnik und erarbeitet Konzepte zum kostengünstigen Einsatz von effektiven Geräten.

2.3 Kommunikation und Netzwerkinfrastruktur Schülerarbeitsplätze Schulen gemäß Anlage 2 des Vertrages über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Nr. 11022006010004) vom 22.06.2006 (Anlagen 1 und 2)

An den einzelnen Standorten werden, soweit nicht bereits vorhanden, ein Schülernetzwerk und ein Verwaltungsnetzwerk aufgebaut.

In das Schülernetzwerk sind alle für Schüler zugängliche PC's eingebunden.

Am Verwaltungsnetzwerk sind die Schulverwaltungs-PC angeschlossen. Im Verwaltungsnetzwerk gelten alle Bedingungen analog zur Kreisverwaltung. Entsprechend der ständigen vertraglichen Übung zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien werden alle an das Verwaltungsnetzwerk angeschlossenen Geräte zur Kreisverwaltung zugehörig betrachtet und als solche über die Kreisverwaltung abgerechnet. Den Verwaltungsarbeitsplätzen in den Schulen ist ebenso wie den Verwaltungsarbeitsplätzen in der Kreisverwaltung ein zentraler Microsoft Exchange Server zur sicheren E-Mail Kommunikation und ein zentraler Dateiablagenserver zur Verfügung zu stellen. Alle Leistungen wie z.B. Anti-Spam und Antischadsoftwareschutz werden wie in der Kreisverwaltung erbracht.

2.3.1 Netzwerkinfrastruktur

Der vertragliche Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers zu 3.) umfasst alle aktiven und passiven Komponenten des Netzwerkes und der Standortanbindungen mit Ausnahme der passiven Hausverkabelung. Die passive Hausverkabelung hingegen bestehend aus Installationskabeln, Anschlussdosen und den Patchfeldern und ist als Gebäudebestandteil fest mit dem Gebäude verbunden und als solcher vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die passive Hausverkabelung muss mindestens den Standard Cat 5e erfüllen.

Für die Instandhaltung, Administration sowie die Bereithaltung und den Einbau von Reservegeräten wird nach dem ursprünglichen Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Nr. 11022006010004) vom 22.06.2006 (Anlagen 1 und 2) eine monatliche Schulgebäudestandortpauschale berechnet.

Im Falle eines Neu-, Um- oder Ausbaus von Schulgebäuden oder Gebäudebestandteilen werden separate Regelungen zur Beschaffung der aktiven Netzwerkkomponenten getroffen. Der Auftraggeber beschafft nach Zustimmung zu den technischen Parametern durch den Auftragnehmer zu 3.) auf eigene Kosten geeignete aktive Netzwerkkomponenten bzw. bezieht sie über den Auftragnehmer zu 3.). Dies gilt für den Neu- und Umbau ebenso wie für den Defekt einer Komponente.

2.3.2 Kommunikation

Die Internetanbindung des Schüler- und Verwaltungsnetzwerkes ist ebenso wie die Standortanbindung (Standort Neubrandenburg) durch den Auftragnehmer zu 3.) zu gewährleisten und wird durch die vertragliche Schulgebäudestandortpauschale vergütet.

Zusätzlich ist eine Kinder- und Jugendschutzsoftware an alle Standorten die es wünschen installiert. Diese Schutzsoftware wurde in der Regel mit einer Updateberechtigung für 36 Monate über den Schulträger für die einzelnen Standorte extra beauftragt. Nach Ablauf der 36 Monate ist die Updateberechtigung zu erneuern, da sonst kein ausreichender Schutz mehr sichergestellt werden kann. Die Beschaffung, Installation, Administration und Schulung der IT-Verantwortlichen der Kinder- und Jugendschutzsoftware erfolgt zentral über die neu-itec GmbH.

2.4 Bereitstellung von Serverkapazitäten zur Dateiablage und Bereitstellung von Serverdiensten

Zur Absicherung einer zentralen Dateiablage und zur Bereitstellung von Serverdiensten werden je Schule 500 GB Speicherplatz zur Verfügung gestellt.

2.5 Hotline, Entstördienst, Eskalationsverfahren und Consulting Schülerarbeitsplätze Schulen

2.5.1 Hotline und Entstördienst

In der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr kann der Auftraggeber unter der Hotlinenummer 0395 3500 123 eine Störung melden.

- Störungen der Arbeitsplatzinfrastruktur

Die Beseitigung von Störungen wird nach Eingang einer qualifizierten Störungsmeldung innerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers zu 3.) (Montag bis Freitag von 8.00- 17.00 Uhr) grundsätzlich innerhalb von 6 Stunden begonnen.

- Server- und Netzwerkbetrieb

Bei Störungen, die den Lehrbetrieb unmöglich machen, erfolgt die Aufnahme der Störungsbeseitigung innerhalb von 2 Stunden nach Entgegennahme der Störungsmeldung. Der Kunde hat in solchen Fällen ausdrücklich auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

2.5.2 Definition der Supportlevel (Eskalationsverfahren)

- First Level Support

Diese Supportstufe beinhaltet die Annahme und Qualifizierung telefonisch, mündlich oder per E-Mail übermittelter Anfragen, Probleme, Anforderungen und Anliegen des Kunden in der Zeit von Mo. – Fr. von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- Second Level Support

Alle Störungen, die durch den First Level Support weitergeleitet wurden, werden wie folgt bearbeitet:

- Zuerst erfolgt zur Fehlerbehebung die Remoteanalyse oder die telefonische Beratung des IT-Verantwortlichen der Schule und die sich daraus ergebende Fehlerbeseitigung.
- Ist diese Vorgehensweise nicht praktikabel oder Erfolg versprechend, erfolgt ein Vor-Ort-Einsatz.

- Third Level Support

Ist keine Fehlerbehebung durch den First- und Second-Level-Support zu erzielen, so wird der diagnostizierte Fehler an den Hersteller weitergeleitet und deren Servicereaktionen und -aktionen administriert.

2.5.3 Consulting

Der Auftragnehmer zu 3.) berät entsprechend seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Ursprungsvertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Nr. 11022006010004) vom 22.06.2006 (**Anlagen 1 und 2**), den Schulträger zu Fragen der Nutzung von IT-Technik und erarbeitet Konzepte zum effektiven und sicheren Einsatz von IT-Technik im Bereich der Schulen.

2.6 Sicherheitskonzept Schülerarbeitsplätze Schulen

- (1) Die für Schülerarbeitsplätze bereitgestellte Arbeitsplatz-, Kommunikations-, Netzwerk- und Serverinfrastruktur wird gemäß eines Betriebs- und Sicherheitskonzeptes angelehnt an die IT-Grundschutz-Kataloge des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) betrieben. Sie wird permanent automatisch überwacht. Die entsprechenden Schutzmechanismen unterliegen einer weitestgehend automatisierten Aktualisierung. Die genauen Regelungen zum Sicherheitskonzept werden aufgrund des Geheimhaltungsbedarfes nur einem eingeschränkten Personenkreis kenntlich gemacht. Das Sicherheitskonzept wird in gemeinsamer Abstimmung ständig weiterentwickelt und so der aktuellen Gefährdungslage angepasst.

Sicherheitskomponenten:

- zentraler Antischadsoftwareschutz (Antivirus) auf Fileserver- und Arbeitplatzebene
 - Firewall (NAT - Network Address Translation, DMZ)
 - Intrusion-Detection-System
 - zentrale Benutzer- und Berechtigungsverwaltung (Microsoft Windows Server Domain-Konzept, Active Directory)
- (2) Phase 2 beginnt mit dem Bezug neuer Räumlichkeiten des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte.

Der Umzug des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte aus dem Rathaus der Stadt Neubrandenburg in einen neuen Kreissitz wird sukzessiv erfolgen. Daher können sich die Leistungsphasen 1 und 2 zeitlich überlappen.

Mit erfolgter Vertragsüberleitung des an den Auftraggeber gemäß § 12 LNOG übergehenden Teils des Vertrages über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Nr. 11022006010004) vom 22.06.2006 (**Anlagen 1 und 2**) oder durch Herausnahme von Arbeitsplätzen im Sinne der Präambel aus dem System der Auftragnehmer zu 1.) und zu 2.) erbringt die neu-itec GmbH für den Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte die kreisbezogenen Dienstleistungen gemäß Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Nr. 11022006010004) vom 22.06.2006 (**Anlagen 1 und 2**) unmittelbar.

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Nr. 11022006010004) vom 22.06.2006 (**Anlagen 1 und 2**) und der unter § 2 (1) dieser Vereinbarung dargestellten Leistungsbeschreibung.

§ 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Vertrages über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Nr. 11022006010004) vom 22.06.2006 sieht für die neu-itec GmbH die Möglichkeit vor, PC, die im Eigentum der Stadt Neubrandenburg stehen, für die eigene Leistungserbringung an den Schulen zu nutzen. Mit Austausch und Überleitung des Vertrages entfällt dieser bei der Preiskalkulation berücksichtigte Vorteil. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Ursprungsvertrages wird insoweit identisch führbar i. S. d. § 17 Abs. 8 des Ursprungsvertrages. Infolgedessen ist bei dem Austausch von PC an den Schulen die Preiskalkulation entsprechend des vorbenannten weggefallenen wirtschaftlichen Vorteils neu zu kalkulieren.

Über weitere zusätzliche Leistungen der neu-itec GmbH, welche im Moment ohne Berechnung für den Auftraggeber im Bereich der Schulen erbracht werden, wird in Phase 2 eine entsprechende Vertragsanpassung angestrebt. Bei diesen Leistungen handelt es sich u.a. um Groupware für Lehrkräfte, Wartung und Betreuung von Drucktechnik, Standortbindungen per Lichtwellenleiter (LWL) sowie um zentrale Kinder- und Jugendschutzsoftware.

§ 3
Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber übernimmt bis spätestens zum Zeitpunkt des vollständigen Auszugs des Auftraggebers aus dem Rathaus den an ihn gemäß § 12 LNOG übergehenden Teil des Vertrages über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Nr. 11022006010004) vom 22.06.2006 (**Anlagen 1 und 2**) sowie die Software- und Wartungsverträge, die aus Anlage 3 resultieren.

Dazu informieren die Auftragnehmer zu 1.) und zu 2.) die Softwarefirmen, die sich aus Anlage 3 ableiten, über den beabsichtigten Schuldnerwechsel und holen die Zustimmung der Firmen ein.

- (2) Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin zu 1.) bis zum Inkrafttreten des Überleitungsvertrages i. S. d. § 2 Abs. 1 von den für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum Zeitpunkt des vollständigen Auszugs des Auftraggebers aus dem Rathaus vom Überleitungsvertrag erfassten Gegenleistungspflichten gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern – auch gegenüber der Auftragnehmerin zu 3.) - unmittelbar durch Leistung i. S. d. § 267 BGB frei.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.) vertraulich zu behandeln.
- (4) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (5) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzuhalten.
- (6) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (7) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:
- der Landrat
- Weisungsempfänger der Auftragnehmer zu 1.) und zu 2.) sind:
- Herr Dieter Neumann und
Herr Jens-Peter Munck.
- Weisungsempfänger des Auftragnehmers zu 3.) sind:
- Herr Thomas Lenz und
Herr Richard Glanze.
- (8) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem jeweiligen Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

- (9) Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.) unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

§ 4

Pflichten der Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.)

- (1) Die Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.) verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.) verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Vertrages und nach Weisungen des Auftraggebers. Sie verwenden die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Sicherungskopien dürfen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung vorübergehend erstellt werden.
- (3) Die Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.) sichern im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Sie gewährleisten, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen klar getrennt werden.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht vernichtet werden, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.
- (5) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten haben die Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.) unverzüglich sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen und die vertragsgemäß gespeicherten Daten zu übergeben oder physisch zu löschen.
- (6) Die Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.) verpflichten sich, die Vorschriften des DSGVO M-V einzuhalten.

§ 5

Datengeheimnis

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß § 6 DSGVO M-V.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Auskünfte dürfen die Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.) nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung bzw. Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

§ 6 Datensicherungsmaßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherungsmaßnahmen.
- (2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen im Laufe des Auftragsverhältnisses regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft sowie der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 7 Entgelte und Zahlungsbedingungen

- (1) Stadt Neubrandenburg und Eigenbetrieb Städtisches Immobilienmanagement
 - a) für die Leistungen gemäß § 1 a) bis e) wird ein Monatsbetrag von 21.100,00 € Euro brutto vereinbart.
 - b) Für die Leistungen gemäß § 1 f) erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand (s. § 6 (1) e).
 - c) Für die Leistungen gemäß § 1 g) erfolgt die Abrechnung anteilig:
 - aa) Mietkosten Telefonanlage: Anteilig entsprechend Anzahl Telefon- und Faxanschlüsse,
 - bb) Providerkosten der Deutschen Telekom GmbH: Anteilig entsprechend dem Gesprächsvolumen des Auftraggebers, gemessen am Gesamtgesprächsvolumen je Monat.
 - d) Die Kosten der Handyverträge (Grundgebühren und Gesprächsvolumen) werden aus der Gesamtrechnung heraus ermittelt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
 - e) Für die Auftragsleistungen gemäß § 1 (1) f) werden folgende Brutto-Stundensätze vereinbart:

aa) IT-Leistungen	57,00 Euro,
bb) Veranstaltungsdienst	37,00 Euro.

Die Stundensätze werden nach Dienstanweisung DA ILV/LV EB¹ ermittelt und jährlich aktualisiert.
 - f) Fahrkosten werden entsprechend angefallenem Aufwand in Rechnung gestellt.
 - g) Die vertraglichen Leistungen sowie eventuellen vom Auftraggeber angeforderten Zusatzleistungen werden diesem monatlich bis Mitte des jeweils folgenden Monats

¹ Dienstanweisung zur internen Leistungsverrechnung zwischen den Teilhaushalten der Verwaltung und zur Leistungsverrechnung mit den Eigenbetrieben der Stadt Neubrandenburg

in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber fällig.

(2) neu-itec GmbH

Für die Leistungen gemäß § 2 wird ein Monatsbetrag brutto von 19.082,70 Euro vereinbart, der sich wie folgt zusammensetzt.

Pos.	Bezeichnung	Anzahl	Einzelpreis pro Monat netto Euro	Gesamtpreis pro Monat netto Euro
01	Verwaltungs-PC Kreisverwaltung	162	27,00	4.374,00
02	Verwaltungs-PC Schulen	37	27,00	999,00
	Dienstleistungspauschale			
05	Kreisverwaltung	1	2.860,61	2.860,61
03	Schüler-PC Schulen	587	9,00	5.283,00
04	Schulgebäudestandortpauschale	15	150,00	2.250,00
06	Dienstleistungspauschale Schulen	1	269,27	269,27
				16.035,88
			19% MwSt.	3.046,82
			Gesamtpreis pro Monat brutto	19.082,70

Stand: Juli 2011

Für sonstige, extra zu beauftragende, individuelle Leistungen der neu-itec GmbH werden folgende Stundensätze inkl. Fahrkosten (Stadtgebiet Neubrandenburg) zuzüglich 19% MwSt. berechnet:

- PC-Techniker 49,00 Euro netto,
- Systemtechniker 69,00 Euro netto

Bei Leistungen außerhalb des Stadtgebietes Neubrandenburg werden zusätzlich Fahrkosten in Höhe von 0,30 Euro (netto) pro gefahrenem Kilometer berechnet.

Die vertraglichen Leistungen sowie eventuellen vom Auftraggeber angeforderte Zusatzleistungen werden diesem in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber fällig.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die nach dieser Vereinbarung geschuldeten Entgelten für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 entsprechend der „Vereinbarung zur Sicherung des geordneten Aufgabenübergangs im Zuge der Kreisstrukturreform 2011 für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg“ (Beschluss des Kooperationsstabes der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz und der Stadt Neubrandenburg Nr. 32-2011) aus dem dort in § 3 geregelten Treuhandvermögen zu finanzieren. Der Zahlungsbetrag für diesen Zeitraum wird in die kontradiktorische Mehraufwandsentschädigungsauseinandersetzung gem. § 42 Abs. 2 LNOG M-V eingestellt, ohne dass durch die vorliegende Vereinbarung ein Präjudiz geschaffen werden soll.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 04.09.2011.

Er endet hinsichtlich der Leistungen der Auftragnehmer zu 1. und 2. aus § 1 dieser Vereinbarung mit dem Schluss des Monats, in dem der – zuvor durch den Auftraggeber rechtzeitig angezeigte – vollständige Auszug der Mitarbeiter der Auftraggeber aus dem Rathaus der Stadt Neubrandenburg erfolgt ist. Der vollständige Auszug aus dem Rathaus der Stadt Neubrandenburg ist rechtzeitig angezeigt, wenn die Anzeige einen Monat vor vollständigem Auszug gegenüber dem Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.) erfolgt ist.

Hinsichtlich der Leistungen des Auftragnehmers zu 3. gelten die Kündigungsfristen aus den überzuleitenden Verträgen des Auftragnehmers zu 3. mit den Auftragnehmern zu 1. und 2. vom 22.06.2006 bzw. 12.07.2006 (Anlagen 1 und 2) entsprechend.

§ 9 Haftung

- (1) Die Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.) haften dem Auftraggeber für Schäden, die die Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.), ihre Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem DSG M-V oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt diesem der Rückgriff gegen die Auftragnehmer zu 1.), zu 2.) und zu 3.) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

§ 10 Anwendungsbereich

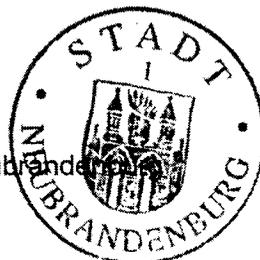
Diese Vereinbarung gilt für sämtliche gemäß §§ 11ff. LNOG M-V übergehenden Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht durch gesonderte Vereinbarungen auf die Stadt Neubrandenburg spezialgesetzlich oder auf Grundlage des § 165 KV M-V zurückübertragen worden sind.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Regelungszweck entspricht. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

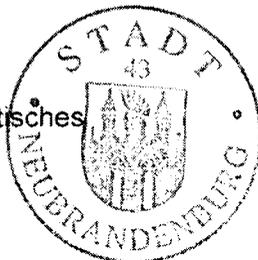
Ort/Datum 1.9.2011


Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg




Harald Walter
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters
der Stadt Neubrandenburg


Dirk Schwabe
Betriebsleiter Eigenbetrieb Städtisches
Immobilienmanagement




Katrin Claus
Stellvertretende Betriebsleiterin
Eigenbetrieb Städtisches Immobilien-
management

Holger Hanson
Geschäftsführer der neu-itec GmbH

Thomas Lenz
Geschäftsführer der neu-itec GmbH

Siegfried Konieczny
Landrat des Landkreises Demmin

Thomas Disterheft
1. Stellvertreter des Landrats des
Landkreises Demmin

Heiko Kärger
Landrat des Landkreises
Mecklenburg-Strelitz

Ingrid Sievers
1. Stellvertreterin des Landrats
des Landkreises Mecklenburg-Strelitz

Bettina Paetsch
Landrätin des Landkreises Müritz

Siegfried Roloff
1. Stellvertreter der Landrätin des
Landkreises Müritz

Ort/Datum

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg

Harald Walter
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters
der Stadt Neubrandenburg

Dirk Schwabe
Betriebsleiter Eigenbetrieb Städtisches
Immobilienmanagement

Katrin Claus
Stellvertretende Betriebsleiterin
Eigenbetrieb Städtisches Immobilien-
management



Holger Hanson *1.9.11*
Geschäftsführer der neu-itec GmbH



Thomas Lenz *1.9.11*
Geschäftsführer der neu-itec GmbH

Siegfried Konieczny
Landrat des Landkreises Demmin

Thomas Disterheft
1. Stellvertreter des Landrats des
Landkreises Demmin

Heiko Kärger
Landrat des Landkreises
Mecklenburg-Strelitz

Ingrid Sievers
1. Stellvertreterin des Landrats
des Landkreises Mecklenburg-Strelitz

Bettina Paetsch
Landrätin des Landkreises Müritz

Siegfried Roloff
1. Stellvertreter der Landrätin des
Landkreises Müritz

Ort/Datum: ...

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg

Harald Waifer
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters
der Stadt Neubrandenburg

Dirk Schwabe
Betriebsleiter Eigenbetrieb Städtisches
Immobilienmanagement

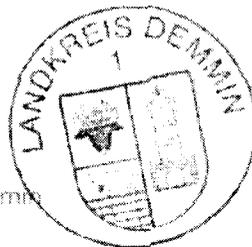
Katrin Claus
Stellvertretende Betriebsleiterin
Eigenbetrieb Städtisches Immobilien
management

Holger Hanson
Geschäftsführer der neu-itec GmbH

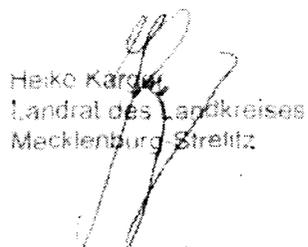
Thomas Lenz
Geschäftsführer der neu-itec GmbH



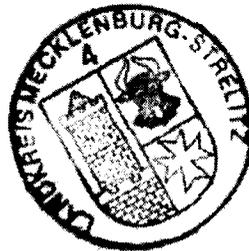
Siegfried Konieczny
Landrat des Landkreises Demmin



Bettina Paetsch
2. Stellvertreterin 5.9.2011
Thomas Distorhoff
1. Stellvertreter des Landrats des
Landkreises Demmin



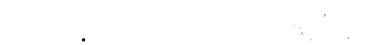
Heiko Kardon
Landrat des Landkreises
Mecklenburg-Strelitz



Ingrid Sievers
1. Stellvertreterin des Landrats
des Landkreises Mecklenburg-Strelitz



Bettina Paetsch
Landrätin des Landkreises Müritz



Siegfried Roloff
1. Stellvertreter der Landrätin des
Landkreises Müritz